

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 25. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 54, S. 354–431)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Musikwissenschaft werden historisch-philologische, empirische und kulturwissenschaftlich-ethnographische Methoden der Beschreibung, Analyse und kritischen wissenschaftlichen Beurteilung musikalischer Praktiken aus diversen Epochen und Kulturräumen und deren Einordnung in kulturelle sowie politische, historische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge vermittelt. Die Studierenden haben die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung in den Bereichen historische, systematische sowie kulturwissenschaftlich-ethnomusikologische Musikforschung, Künstlerische Praxis, interdisziplinäres Studium sowie Forschungs- und Berufspraktika können in das Studium integriert werden. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs überblicken damit die Vielfalt aktueller musikwissenschaftlicher Forschungsansätze, sind sensibilisiert für die Verflechtung der Musikgeschichte mit der musikkulturellen Pluralität der Gegenwart und verfügen über vertiefte Kenntnisse in einem teildisziplinären Bereich der Musikwissenschaft. Sie sind für eine berufliche Tätigkeit in der akademischen Forschung ebenso qualifiziert wie in musikwissenschaftlich ausgerichteten Arbeitsfeldern wie etwa bei Kulturinstitutionen oder im Verlags- oder Pressewesen.

(2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar zu einem musikwissenschaftlichen Thema	S	P	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung 1 zu einem musikwissenschaftlichen Thema	V	P	2	4	2	SL
Vorlesung 2 zu einem musikwissenschaftlichen Thema	V	P	2	4	2	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungs-leistung; SL = Studienleistung

Übergeordnete Zugänge zu Musik als Wissensgegenstand (26 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar zur Medialität von Musik	S	P	2	8 oder 10	1	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Seminar zur Kulturalität von Musik	S	P	2	8 oder 10	1	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Seminar zu Struktur, Performanz und Wahrnehmung von Musik	S	P	2	8 oder 10	2	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Der/Die Studierende wählt, in welchem der drei Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in den beiden anderen sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen. Das Seminar, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten, diejenigen Seminare, in denen ausschließlich Studienleistungen erbracht werden, haben einen Leistungsumfang von jeweils 8 ECTS-Punkten.

Musikwissenschaftliche Forschungsdiskurse I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium 1 zu aktuellen Themen der Musikforschung	K	P	2	4	1	SL
Kolloquium 2 zu aktuellen Themen der Musikforschung	K	P	2	4	2	SL

Musikwissenschaftliche Forschungsdiskurse II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		P		4	2 oder 3	SL
Kolloquium 3 zu aktuellen Themen der Musikforschung	K	P	2	4	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Nichtamtliche Lesefassung

Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Leistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

(2) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

Schwerpunkt Historische Musikforschung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 1 zu einem Thema Historischer Musikforschung	S	P	2	8	2	SL
Seminar 2 zu einem Thema Historischer Musikforschung	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Schwerpunkt Kulturwissenschaftlich-ethnologische Musikforschung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 1 zu einem Thema Kulturwissenschaftlich-ethnologischer Musikforschung	S	P	2	8	2	SL
Seminar 2 zu einem Thema Kulturwissenschaftlich-ethnologischer Musikforschung	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Schwerpunkt Systematische Musikforschung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 1 zu einem Thema Systematisch-empirischer Musikforschung	S	P	2	8	2	SL
Seminar 2 zu einem Thema Systematisch-empirischer Musikforschung	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(3) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Musik – Kultur – Praxis (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Musikpraxis als Reflexionsform	S	WP	2–4	6	3	SL
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP		6	3	SL
Mitarbeit in einem Konzertprojekt		WP		6	3	SL
Ethnomusikologische Feldforschung		WP		6	3	SL
Praktikum	Pr	WP		12	3	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Es sind eine oder zwei Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für den Masterstudiengang Musikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Mitarbeit in einem Konzertprojekt

Die Mitarbeit in einem Konzertprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem Konzertprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Konzertprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Ethnomusikologische Feldforschung

Es ist ein ethnomusikologisches Feldforschungsprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im Rahmen der ethnomusikologischen Feldforschung zu erbringenden Leistungen sind mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der ethnomusikologischen Feldforschung ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudiengang Musikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft	zweifach
Übergeordnete Zugänge zu Musik als Wissensgegenstand	zweifach
Musikwissenschaftliche Forschungsdiskurse II	einfach
Schwerpunkt Historische Musikforschung oder Schwerpunkt Kulturwissenschaftlich-ethnologische Musikforschung oder Schwerpunkt Systematische Musikforschung	dreifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.